

Informationen zu M-Klassen

Klassen zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule (M-Klassen) werden vom Staatlichen Schulamt nach Bedarf eingerichtet. Die Einrichtung erfolgt im Benehmen mit dem Aufwandsträger und dem Elternbeirat nur an staatlichen Schulen, auch an staatlich genehmigten Grund- und Mittelschulen, die mindestens die Jahrgangsstufen 7 bis 9 führen.

Im Verbund Laim-Schwanthalerhöhe befinden sich die Klassen M-7 und M-8 an den Mittelschulen Ridlerstraße und Schrobenhausener Straße. Im jährlichen Wechsel wird hier jeweils eine neue 7. Klasse gebildet. Die Klassen M-9 und M-10 befinden sich an der Mittelschule Fürstenrieder Straße.

1. Mittlere-Reife-Zug (M-Zug)

- Vierjähriger Bildungsgang innerhalb der Mittelschule zum mittleren Schulabschluss
- Von Jahrgangsstufe 7 bis Jahrgangsstufe 10
- Voraussetzung für die Einrichtung ist eine genügend große Zahl von geeigneten und interessierten Schülern
- Der Besuch des Mittlere-Reife-Zuges ist freiwillig und setzt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten und die Bereitschaft der Schüler voraus

2. Mittlere-Reife-Klasse (M-Klasse)

M-Klassen werden nach den Bestimmungen der Klassenbildung eingerichtet.

Zugangsvoraussetzungen in die Jahrgangsstufe 7 des M-Zuges:

Durchschnittsnote mindestens 2,66 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 6 oder Aufnahmeprüfung, die sich an das Jahreszeugnis anschließt und mit gleicher Durchschnittsnote bestanden wird oder Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 ebenfalls mit gleicher Durchschnittsnote.

Zugangsvoraussetzungen in die Jahrgangsstufen 8 und 9 des M-Zuges:

Durchschnittsnote mindestens 2,33 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Zwischenzeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe oder Aufnahmeprüfung, die sich an das Jahreszeugnis anschließt und mit gleicher Durchschnittsnote bestanden wird oder Jahreszeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe ebenfalls mit gleicher Durchschnittsnote.

Zugangsvoraussetzungen in die Jahrgangsstufen 10 des M-Zuges:

Qualifizierender Abschluss der Mittelschule erreicht und Durchschnittsnote von mindestens 2,33 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch oder Aufnahmeprüfung mit gleicher Gesamtbewertung.

Der Zugang setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus.

3. Aufnahmeprüfung

M7 – M9: Schüler, die den entsprechenden Notendurchschnitt von 2,66 (Jahrgangsstufe 6) bzw. 2,33 (Jahrgangsstufe 7, 8 und 9) nicht erreicht haben, können sich auf Antrag der Erziehungsberechtigten einer Aufnahmeprüfung unterziehen, die in den Jahrgangsstufen 6 bis 8 im Anschluss an das Jahreszeugnis in den letzten Tagen der Sommerferien stattfindet und sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch erstreckt. Die Aufnahmeprüfungen im Bereich der Stadt München finden für die einzelnen Jahrgangsstufen an verschiedenen, jährlich wechselnden Mittelschulen statt.

- Eine Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist nur in den Fächern möglich, in denen eine Notenverbesserung erreicht werden kann und wenn im Falle der Notenverbesserung die zur Aufnahme in eine M-Klasse erforderliche Durchschnittsnote erreichbar ist.
- Die Aufnahmeprüfung kann nicht zu einer Notenverschlechterung in einem Fach führen.
- Sobald der erforderliche Notendurchschnitt und damit der Zugang zur M-Klasse erreicht wurde, ist eine weitere Prüfungsteilnahme nicht mehr erforderlich.
- Die Erziehungsberechtigten entscheiden nach Beratung durch die Schule, in welchen der möglichen Prüfungsfächer die Schüler an der Aufnahmeprüfung teilnehmen.
- Die Gesamtnote wird in den Fächern, in denen eine Prüfung abgelegt wurde, aus der Note im Jahreszeugnis oder im Zeugnis über den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule und der Prüfungsnote ermittelt. Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag.
- In Fächern, in denen keine Prüfung abgelegt wurde, gilt die Note im Jahreszeugnis oder im Zeugnis über den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule als Gesamtnote. Die Summe der Gesamtnoten in den relevanten Fächern wird durch den Faktor 3 geteilt. Der dadurch entstandene Zahlenwert bildet die Durchschnittsnote.
- Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Zeugnisnote und der in der Aufnahmeprüfung erzielten Note(n) 2,66 (Jgst. 6) bzw. 2,33 (Jgst. 7, 8, 9) erreicht ist.

4. Leistungserhebung, Leistungsbeurteilung, Noten, Zeugnisse

sind am erhöhten Anforderungsniveau auszurichten. Besondere Verantwortung der Schulleitung für gleichmäßige Verteilung der schriftlichen Leistungsnachweise über das ganze Schuljahr sowie für Angemessenheit der Aufgabenstellung und Benotung. Abstimmung bezüglich des Anforderungsniveaus in den Fächern der M-Klasse und der Regelklasse erforderlich.

5. Vorrücken

Die Erlaubnis zum Vorrücken wird Schülern gewährt, die während des laufenden Schuljahres die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und dabei den Anforderungen genügt haben.

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächst höhere Klasse im Mittleren-Reife-Zug der Jahrgangsstufen 7 bis 9 kann im Jahreszeugnis nicht gewährt werden bei

- Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach, sofern nicht Notenausgleich gewährt wird,
- Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern, sofern nicht Notenausgleich gewährt wird,

Vorrückungsfächer sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer mit Ausnahme des Faches Sport.

Notenausgleich kann gewährt werden, wenn die Schüler

- in einem Vorrückungsfach die Gesamtnote 1 oder
- in zwei Vorrückungsfächern die Gesamtnote 2 oder
- in drei Vorrückungsfächern die Gesamtnote 3 erreicht haben.

Über einen Notenausgleich entscheidet die Lehrerkonferenz.

Notenausgleich ist ausgeschlossen bei Schülern,

- deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind oder
- die im Fach Deutsch die Note 6 haben.

Schüler der M 9, erhalten auf Antrag im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 der M-Klasse den Vermerk: "Dieses Zeugnis schließt die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein". Voraussetzung: Gesamtdurchschnittsnote aus allen Vorrückungsfächern mindestens 4,00 und höchstens in drei Fächern eine schlechtere Note als 4; Note 6 zählt wie zweimal Note 5.

6. Wiederholen

Wird im Jahreszeugnis das Vorrücken in die nächst höhere Klasse des M-Zuges versagt, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass der Schüler dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses nicht gewachsen ist. Ein Wechsel in die nächst höhere Regelklasse ist die Konsequenz. Beratung der Erziehungsberechtigten über die Perspektiven der Abschlüsse der Mittelschule erforderlich. Beantragen die Erziehungsberechtigten die Wiederholung der M-Klasse, so entscheidet die Lehrerkonferenz unter Berücksichtigung der Gründe, die zum Scheitern führten.

Höchstausbildungsdauer im M-Zug (Jg. 7 bis 10): sechs Schuljahre; dazu zählen alle an der Mittelschule, an Gymnasium, Realschule, Wirtschaftsschule verbrachten Zeiten.

7. Wechsel in die Regelklasse

Bei einem Wechsel aus der M-Klasse in die Regelklasse auf Antrag der Erziehungsberechtigten gilt

- nach Abschluss des Schuljahres Besuch der nächst höheren Jahrgangsstufe der Regelklasse
- während des Schuljahres Besuch der gleichen Jahrgangsstufe wie im M-Zug

Bei einer Rückkehr in der 9. Jahrgangsstufe darauf achten, dass die für die Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung erforderlichen Jahresfortgangsnoten in der Regelklasse noch gebildet werden können.

8. Zugang für

Schüler ohne Englischkenntnisse

Für Schüler, die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen keine hinreichende Leistungen im Fach Englisch erbringen können und die nicht von der Möglichkeit des § 33 Abs. 3 Satz 1 MSO (Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache s.u.) Gebrauch gemacht haben, tritt an Stelle der Aufnahmeprüfung im Fach Englisch ein Aufnahmegespräch. In diesem ist zu klären, ob der Schüler den Leistungsanforderungen des Mittlere-Reife-Zuges voraussichtlich entsprechen kann. Auf der Grundlage des Aufnahmegesprächs ist eine Gesamtnote im Fach Englisch zu bilden.

Wurde der qualifizierende Abschluss der Mittelschule mit dem Fach Deutsch als Zweitsprache erworben, so tritt an die Stelle der Aufnahmeprüfung im Fach Deutsch ein Aufnahmegespräch. In diesem ist zu klären, ob der Schüler auf Grund seiner bisherigen Leistungen den Anforderungen der Jahrgangsstufe 10 im Fach Deutsch voraussichtlich entsprechen kann.

In die M 9 und M10:

Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen den erforderlichen Leistungsstand in Englisch nicht aufweisen, können bei der vorläufigen Anmeldung zu den Jahrgangsstufen 9 und 10 beantragen, statt in Englisch in der Muttersprache geprüft zu werden. Das StMUK entscheidet allgemein oder im Einzelfall, für welche Sprachen eine Genehmigung erteilt werden kann. Ein Unterricht in der Muttersprache findet nicht statt.

Ein Fernprüfungsverfahren findet statt. Es umfasst je zwei zentral gestellte Zwischenprüfungen in Jahrgangsstufe 9 und 10, sowie eine zentral gestellte Abschlussprüfung am Ende von Jahrgangsstufe 10. Die Prüfungen bestehen aus einer Übertragung eines deutschen Textes in die jeweilige Muttersprache und weiterer Aufgabenstellungen, die auch sprachproduktive Leistungen erfordern.

Die Schüler können zur Teilnahme an anderem Unterricht verpflichtet werden.

In die M 7 und M 8:

Kein Fernprüfungsverfahren; Teilnahme am Englischunterricht; im ersten Zwischenzeugnis nach Eintritt keine Note in Englisch. Die Note in Englisch für das erste Jahreszeugnis im M-Zug wird am Ende des Schuljahres durch eine Feststellungsprüfung ermittelt.

Schüler aus staatlich genehmigten Privatschulen

- Möglichkeit 1: Eintritt in die Regelklasse, Zugang über das Zwischenzeugnis bzw. Lehrerkonferenzbeschluss der Mittelschule
- Möglichkeit 2: Über eine Feststellungsprüfung an der Mittelschule wird die für den Eintritt erforderliche Durchschnittsnote erreicht; bei Nichterreichen auch Aufnahme über Lehrerkonferenzbeschluss (siehe Punkt 3).

- Möglichkeit 3: Eintritt nach den Zugangsbedingungen nach § 30 VSO in die M 10 (Qualifizierender Abschluss der Mittelschule: Gesamtbewertung 2,3; Durchschnittsnote aus Deutsch, Mathematik, Englisch 2,0; bzw. Aufnahmeprüfung).

9. Übertritt aus einer M-Klasse in die Realschule/Wirtschaftsschule

möglich, wenn das Jahreszeugnis die Erlaubnis zum Vorrücken enthält.

10. Rückkehrer aus anderen Schularten

Schüler, die aus Realschule, Wirtschaftsschule oder Gymnasium an die Mittelschule zurückkehren, werden in die Regelklasse eingewiesen. Die Eingliederung von Schülern der genannten Schulen in die M-Klassen der Jahrgangsstufen 7 bis 9 ist grundsätzlich nur möglich

- zu Beginn eines Schuljahres,
- wenn der Schüler im Jahreszeugnis der abgebenden Schulart die Erlaubnis zum Vorrücken erhalten hat,
- wenn der Schüler die Vorrückungserlaubnis nicht erhalten hat und sich das Versagen auf Fächer bezieht, die in der Mittelschule nicht unterrichtet werden; ansonsten entscheidet der Schulleiter. Er kann hierzu eine Aufnahmeprüfung durchführen.

Eine Aufnahme in eine M-Klasse kann nur erfolgen, wenn die Jahrgangsstufe 10 spätestens im 12. Schulbesuchsjahr erreicht werden kann.